



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VIII ZB 72/22

vom

10. Mai 2023

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Mai 2023 durch die Richterin Dr. Böhm als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung des Beschwerdeführers vom 7. Februar 2023 gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs vom 25. Januar 2023 (Kassenzeichen 780023103776) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Mit Beschluss vom 10. Januar 2023 hat der Senat die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landgerichts Ulm - 1. Zivilkammer - vom 26. September 2022 (1 S 96/22) auf seine Kosten als unzulässig verworfen und den Gegenstandswert für die Rechtsbeschwerde auf 200 € festgesetzt. Mit der Kostenrechnung vom 25. Januar 2023 wurden dem Beschwerdeführer Gerichtskosten in Höhe von 76 € (2,0-Gebühr aus einem Gegenstandswert von 200 €) zum Soll gestellt.
- 2 Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Februar 2023.

II.

3           1. Über das als Erinnerung gegen den Kostenansatz (§ 66 Abs. 1 Satz 1  
GKG) auszulegende Schreiben des Beschwerdeführers entscheidet gemäß § 1  
Abs. 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof der Einzelrichter  
(BGH, Beschluss vom 3. Februar 2021 - IX ZR 93/20, juris Rn. 3 mwN).

4           2. Die zulässige Erinnerung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

5           Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 Abs. 1 GKG kann sich der  
Erinnerungsführer nur gegen den Kostenansatz selbst, also gegen die Verlet-  
zung des Kostenrechts und nicht gegen die Kostenbelastung der Partei als sol-  
che wenden (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 - VIII ZB 12/20, juris  
Rn. 5). Einwendungen gegen den - zutreffend aus Nr. 1820 des Kostenverzeich-  
nisses in Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit der Gebühren-  
tabelle in Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes ermittelten - Kostenansatz er-  
hebt der Beschwerdeführer vorliegend nicht; er erachtet vielmehr das gesamte  
Verfahren als nichtig und rechtswidrig. Hiermit kann er im Erinnerungsverfahren  
nach § 66 Abs. 1 GKG kein Gehör finden.

- 6                    3. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Dr. Böhm

Vorinstanzen:

AG Ulm, Entscheidung vom 12.04.2022 - 7 C 1536/21 -

LG Ulm, Entscheidung vom 26.09.2022 - 1 S 96/22 -